

Besondere Vertragsbedingungen für die Miete von IT-Hardware (Stand 01/2019)

1. Geltungsbereich der Besonderen Vertragsbedingungen

- 1.1 Nachstehende Besondere Vertragsbestimmungen („**BVB**“) gelten für die Miete von IT-Hardware.
- 1.2 Das Unternehmen der BMW Group, das im konkreten Einzelfall die IT Hardware mietet, wird im Folgenden als „**BMW**“ bezeichnet. Der Vertragspartner wird im Folgenden als „**Auftragnehmer**“ bezeichnet.
- 1.3 Die vorliegenden BVB ergänzen die „Allgemeine Vertragsbedingungen für den indirekten Einkauf der BMW Group Österreich“ („**AVB**“) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Es gelten die AVB, inklusive der darin aufgenommenen Definitionen, soweit nicht in diesen BVB etwas gesondert oder abweichend geregelt wird.
- 1.4 Als „**IT-Hardware**“ im Sinne dieser BVB werden die Gesamtheit oder Teile der apparativen Ausstattung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, insbesondere Server, Personal Computer, Drucker, Netzwerkkomponenten sowie Peripheriegeräte, einschließlich zugehöriger System- und Betriebssoftware und zugehöriger Dokumentation (z.B. Betriebsanleitung und Zertifikate) bezeichnet.

2. Leistungserbringung

Ergänzend zu Klausel 3 der AVB gilt:

- 2.1 Der Umfang der vertragsgegenständlichen IT-Hardware ergibt sich aus der BMW Bestellung.
- 2.2 Der Auftragnehmer liefert die IT-Hardware zum vereinbarten Termin an BMW in betriebsbereitem Zustand mit allen weiteren zur Nutzung erforderlichen Unterlagen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, liegt der Leistungsort bei BMW.

Die Unterzeichnung des Lieferscheins durch einen autorisierten Vertreter von BMW stellt keine Bestätigung der Vollständigkeit oder Mangelfreiheit der IT-Hardware dar. Der Auftragnehmer trägt die Versand- und Verpackungskosten.
- 2.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die IT-Hardware für den in der BMW Bestellung bezeichneten Einsatz und im dort bezeichneten Land der Nutzung zertifiziert ist. BMW darf bei Bedarf Kopien der Dokumentation erstellen und kann diese auch nach Ablauf behalten.

3. Installation

Soweit sich der Auftragnehmer zur Installation der IT-Hardware verpflichtet hat und keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend zu Klausel 3 der AVB:

- 3.1 Bei Lieferung stellt der Auftragnehmer die IT-Hardware auf und installiert, integriert und konfiguriert diese.
- 3.2 Der Auftragnehmer hat die notwendigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Installation der IT-Hardware (z.B. Netzwerkanlüsse, Ladehilfen, Räumlichkeiten) bei BMW schriftlich anzufordern, damit BMW ihre insoweit bestehenden Mitwirkungsleistungen erbringen kann, und – soweit BMW nicht mitwirken muss – selbst diese Voraussetzungen zu schaffen.
- 3.3 Auf Wunsch von BMW entsorgt der Auftragnehmer Verpackungen für gelieferte IT-Hardware kostenfrei.

4. Ein- und Anbauten

- 4.1 BMW darf ohne Zustimmung des Auftragnehmers Teile der IT-Hardware mit sonstigen Geräten, Elementen oder Zusatzeinrichtungen (etwa Arbeitsspeicher) verbinden bzw. solche Geräte, Elemente oder Zusatzeinrichtungen in Teile der IT-Hardware einbauen („**Ein- und Anbauten**“). Die Ein- und Anbauten werden fachgerecht und nur durch entsprechend geschultes Personal vorgenommen.

- 4.2 Die von Ein- und Anbauten betroffenen Teile der IT-Hardware werden vom Auftragnehmer am Mietende wie vorgefunden zurückgenommen, es sei denn der Zurück- oder Ausbau von Ein- und Anbauten ist für den Auftragnehmer mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. BMW hat keinen Anspruch auf Ersatz einer möglichen Wertsteigerung gegenüber dem Auftragnehmer.

5. Verlagerungen und Untervermietung

- 5.1 Verlagerungen oder Untervermietung der IT-Hardware innerhalb der BMW Group oder an von der BMW Group beauftragte Dritte („**BMW Dienstleister**“) sind zulässig.
- 5.2 Eine Untervermietung an sonstige Dritte bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

6. Wartung

Ergänzend zu Klausel 3 der AVB gilt:

- 6.1 Der Auftragnehmer erhält die IT-Hardware während der Mietlaufzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand und erbringt die dafür notwendigen Instandhaltung- und Instandsetzungsarbeiten.
- 6.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, liegt der Leistungsort für die Wartungsleistungen bei BMW. Soweit erforderlich, kann der Auftragnehmer die Arbeiten in seinen Werkstätten durchführen. Die Umsetzung von IT-Hardware an einen anderen Ort ist BMW vorab mitzuteilen und darf erst nach Lösung eventuell verbauter Datenträger durch BMW erfolgen. Alternativ darf die Umsetzung nur erfolgen, wenn der Datenträger in der Betriebsstätte von BMW verbleibt.
- 6.3 Der Auftragnehmer entsorgt ausgetauschte Verschleißteile und Systemkomponenten und vernichtet etwaige auf ihnen befindliche BMW Daten vollständig und so, dass eine Rekonstruktion dieser Daten ausgeschlossen ist. Die Vernichtung ist BMW auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Von der Entsorgung ausgenommen sind Systemkomponenten, welche als „Non Returnable“ gekennzeichnet wurden. Systemkomponenten, welche als „Non Returnable“ gekennzeichnet wurden, gehen gegen angemessene Vergütung, unter Anrechnung der bisher von BMW gezahlten Vergütung, in den Besitz und das Eigentum von BMW über.
- 6.4 Wartungsarbeiten sind vom Auftragnehmer im Vorfeld mit BMW abzustimmen und so zu planen, dass die Nutzung der IT-Hardware durch BMW nicht beeinträchtigt wird. Wartungszeitfenster sind rechtzeitig vor Durchführung mit BMW zu vereinbaren.
- 6.5 Störungsbehebung
 - a) BMW meldet dem Auftragnehmer auftretende Fehlfunktionen, System- oder Systemkomponentenausfälle und sonstige Probleme („**Störung**“) im Rahmen eines definierten Betriebsprozesses.
 - b) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Störung zu lokalisieren, analysieren und zu beseitigen. Erfordert die Beseitigung einer Störung sehr umfangreiche Wartungsarbeiten, hat der Auftragnehmer BMW auf Wunsch von BMW eine vorläufige Ersatz- oder Umgehungslösung kostenlos zur Verfügung zu stellen; vereinbarte Service Levels sind dabei zu beachten.
- 6.6 Soweit zum Leistungsumfang auch die Sicherung der BMW Daten durch den Auftragnehmer gehört, hat dieser vor Durchführung der Wartungsarbeiten die Daten nach Vorgaben von BMW zu sichern und sie anschließend wiederherzustellen.



7. Abnahme und Funktionsprüfung

- 7.1 Zum Zwecke der Abnahme prüft BMW die IT-Hardware in einem Test- und Probetrieb auf ihre Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit gemäß der BMW Bestellung. Der Auftragnehmer unterstützt BMW dabei auf Wunsch.
- 7.2 Treten wesentliche Mängel während des Test- und Probebetriebs auf, hat der Auftragnehmer zur Funktionsprüfung eine andere, mangelfreie IT-Hardware zu liefern. Im Übrigen bestätigt BMW die Überlassung der IT-Hardware. Unwesentliche Mängel stehen einer erfolgreichen Prüfung zum Zweck der Abnahme nicht entgegen.

8. Vergütung

Ergänzend zu Klausel 9 der AVB gilt:

- 8.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, tritt vor der erfolgreichen Prüfung durch BMW gemäß 7.2 keine Fälligkeit der vereinbarten Vergütung gegenüber BMW ein. Abweichend von Satz 1 tritt Fälligkeit spätestens am Ende der Vertragslaufzeit oder – wenn die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen ist – nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte ein.
- 8.2 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BMW nicht berechtigt, Forderungen gegen BMW abzutreten oder durch Dritte (z.B. Leasinggesellschaften, Banken) einziehen zu lassen oder seine Rechte und Pflichten einzeln oder insgesamt auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung gemäß 9.9 der AVB und dieser 8.2 kann BMW nur aus wichtigem Grund verweigern.
- 8.3 BMW wird weder via Telefon, E-Mail oder einer anderen Form mit Leasinganbietern, Banken oder ähnlichen Dritten interagieren. Die Zahlung der vereinbarten Vergütung erfolgt ausschließlich an den Auftragnehmer.

9. Gewährleistung

Ergänzend zu Klausel 12 der AVB gilt:

- 9.1 Der Auftragnehmer steht gegenüber BMW dafür ein, dass er zur Vermietung der IT-Hardware an BMW berechtigt ist. Klauseln 12.2 und 12.3 der AVB finden keine Anwendung.

10. Nutzungsrechte an Betriebs- und Systemsoftware

Ergänzend zu Klausel 13 der AVB gilt:

- 10.1 Der Auftragnehmer räumt BMW mit Überlassung der IT-Hardware ein auf die Vertragslaufzeit beschränktes, nicht ausschließliches, unwiderrufliches sowie räumlich und inhaltlich nicht beschränktes Nutzungsrecht an in der IT-Hardware enthaltener System- und Betriebssoftware („**Software**“) ein.
- 10.2 Das vom Auftragnehmer eingeräumte Nutzungsrecht von BMW umfasst über das Recht zur Nutzung der Software durch BMW hinaus insbesondere die folgenden Rechte:
- Konfiguration und Pflege der Software auch durch Dritte für die BMW Group,
 - Nutzung der vom Auftragnehmer überlassenen Bugfixes und Patches sowie neuen Programmstände wie Updates, Upgrades und neue Releases der Software sowie aktualisierten Dokumentationen, die zuvor überlassene Software ersetzen oder ergänzen (gemeinsam „**Aktualisierungen**“),
 - Überlassung der Software an alle und Nutzung in allen Unternehmen der BMW Group, soweit BMW selbst zur Nutzung berechtigt ist,
 - Überlassung der Software an und Nutzung durch Dritte für Zwecke der BMW Group im Sinne einer verlängerten Werkbank,
 - Nutzung der Software durch Dritte an jedem beliebigen Ort und auf Systemen, die nicht der BMW Group gehören, für Zwecke der BMW Group.

- 10.3 Die Bestimmungen unter Klausel 13.3 bis 13.5 der AVB finden keine Anwendung.

11. Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung

- 11.1 Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus der BMW Bestellung, die Miete beginnt frühestens zum Datum der Betriebsbereitschaft. Eine Verlängerung der Vertragslaufzeit ist nur nach vorheriger Zustimmung durch BMW wirksam. Soweit in der BMW Bestellung nichts anderes vereinbart ist, endet mit Ablauf der Mietzeit für die IT-Hardware auch die Mietzeit für alle Geräte, Elemente und Zusatzeinrichtungen, um welche die IT-Hardware nach initialer Überlassung erweitert wurde.
- 11.2 BMW hat das Recht, die Mietzeit einzelner Teile der IT-Hardware über das Ende der Vertragslaufzeit hinaus zu unveränderten Konditionen fortzusetzen oder Teile der IT-Hardware, insbesondere Datenträger die als „Non Returnable“ gekennzeichnet wurden, zu einem fairen Marktwert unter Anrechnung der bisher von BMW gezahlten Vergütung zu kaufen. Dafür erstellt der Auftragnehmer auf Anfrage von BMW ein Angebot.
- 11.3 BMW ist berechtigt, durch eine einmalige Abschlusszahlung das Mietverhältnis eines Teils der IT-Hardware vor Ablauf der Mietzeit zu beenden.

12. Abholung und Rückgabe

- 12.1 Nach Ablauf der Mietlaufzeit hat der Auftragnehmer die IT-Hardware auf eigene Kosten bei BMW abzuholen. Dies beinhaltet auch die Kosten für den Abbau, die Verpackung und den Rücktransport der IT-Hardware. Von der Rückgabe ausgenommen sind Systemkomponenten, die als „Non Returnable“ gekennzeichnet wurden und die gemäß Klausel 11.2 von BMW übernommen werden.
- 12.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass etwaige auf der IT-Hardware befindliche BMW Daten vollständig gelöscht oder vernichtet sind, so dass eine Rekonstruktion dieser Daten ausgeschlossen ist. Dies ist BMW auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.
- 12.3 Auf Wunsch von BMW wird der Auftragnehmer die Teile der IT-Hardware, welche gemäß Klausel 11.2 von BMW gekauft wurden, nach Maßgabe von Klausel 12.1 zurückzunehmen.
- 12.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab drei (3) Monaten vor Mietende eine Übersicht der Teile der IT-Hardware, die von BMW zurückzugeben sind, zu erstellen und diese an BMW zu übermitteln. Der Auftragnehmer wird mit BMW die Abholung abstimmen und koordinieren sowie Rückgabetermine vereinbaren.
- 12.5 BMW erfüllt die Pflicht zur Rückgabe der IT-Hardware, indem BMW dem Auftragnehmer am vereinbarten Rückgabetermin die IT-Hardware zur Abholung bereitstellt. Der Auftragnehmer hat BMW den Erhalt der IT-Hardware zu bestätigen.
- 12.6 BMW kann die Pflicht zur Rückgabe der IT-Hardware auch dadurch erfüllen, dass BMW dem Auftragnehmer am vereinbarten Rückgabetermin Gegenstände gleicher Art und Güte zur Abholung bereitstellt, z.B. gleichwertige Ersatzgeräte vom gleichen Hersteller und Typ wie das ursprüngliche Gerät oder gleichwertige Peripherie (Monitore, sonstiges Zubehör), auch von anderen Herstellern als die ursprüngliche Peripherie, es sei denn ein gleichwertiger Ersatz ist für den Auftragnehmer unzumutbar.
- 12.7 Solange und soweit BMW schuldhaft die IT-Hardware oder Teile davon dem Auftragnehmer nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach dem vereinbarten Rückgabetermin zur Abholung bereitstellt und damit die Pflicht zur Rückgabe nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, ist BMW verpflichtet, dem Auftragnehmer anteilig eine Nutzungsentschädigung pro angefallenem Monat in Höhe der für den nicht oder nicht rechtzeitig zur Abholung bereitgestellten Teil der IT-Hardware entfallenden Vergütung zu zahlen.
- 12.8 Bei Rückgabe halten die Parteien in einem Protokoll die Vollständigkeit der zurückzugebenden IT-Hardware sowie etwaige Schäden fest.



- a) Übliche Gebrauchsspuren an Mietgegenständen berechtigen den Auftragnehmer nicht, eine über die vereinbarte Vergütung hinausgehende Zahlung zu verlangen.
- b) Für den Fall, dass die Parteien sich bei der Rückgabe nicht einigen können, ob die zurückzugebende IT-Hardware einen Schaden aufweist, der über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgeht, beauftragen die Parteien einen unabhängigen Dritten (z.B. IHK), um den Zustand der zurückgegebenen IT-Hardware begutachten zu lassen. Die Kosten für die Erstellung des Gutachtens tragen die Parteien je zur Hälfte.
- c) Mögliche Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers wegen Schäden der IT-Hardware, die über übliche Gebrauchsspuren hinausgehen, sind auf den Marktwert der betroffenen Teile der IT-Hardware im Zeitpunkt der Rückgabe begrenzt, es sei denn, BMW haftet für die Schäden wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit .

13. Verschiedenes

Ergänzend zu Klausel 21 der AVB gilt:

- 13.1 Für in der BMW Bestellung abgerufene Teile der IT-Hardware werden keine Mietscheine oder gesonderte Mietverträge abgeschlossen oder unterzeichnet. Die BMW Bestellung mit ihren Anlagen und die Erklärung der Annahme der Bestellung durch den Auftragnehmer sind ausschließliche Vertragsgrundlage.
- 13.2 BMW ist nicht verpflichtet, die IT-Hardware zu versichern.